Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 101 (1975)

Heft: 14

Rubrik: Limmatspritzer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



17 und 4

Die Zürcher Polizei hat ordentlich Glück, was Glücksspiel anbelangt in letzter Zeit. Da wurde in der ersten Januarhälfte in der «Kittenmühle» auf Herrlibergs Höhen eine Spielbank aufgedeckt. Ein weiterer Schlag gegen Glücksspielritter sass in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar: Zürichs Stadtpolizei führte eine überraschende Aktion gegen einen illegalen Spielklub im neuen Geschäftshaus Weststrasse 182, Zürich 3, durch. Und nach wenigen Tagen Ruhe hoben Beamte der Stadtpolizei am frühen Morgen des 6. März an der Ankerstrasse 23 im Kreis 4 einen illegalen Spielbetrieb aus.

Nicht immer hatte der Hermandad der Weizen so hold geblüht. Vor ein paar Jahren beobachtete sie über längere Zeit eine sogenannte Spielhölle intensiv und bereitete sich zum Zuschlagen vor. Ein Zürcher Kolumnist aber, der seiner gespitzten Ohren und seines Herumsürmelns an gewissen Theken wegen auch recht gut wusste, wo Zehntausende von Franken fast Nacht für Nacht den Besitzer wechselten, massschneiderte ein Feuilleton. Zwei, drei Sätzlein daraus machten die Spieler stutzig, und just vor dem schön vorbereiteten Polizeicoup flogen die Vögel aus. Sie wurden später dann doch noch erwischt.

Nun schön, so wäre denn wohl diesen Hasardeuren auf einige Zeit hinaus ihr anrüchiges Handwerk gelegt? Vorsicht; In einer Geschichte der Kantonspolizei Zürich las man um 1954 Sätze wie diese: «Wohl auf keinem Gebiet die Prostitution vielleicht ausgenommen – offenbarte sich gleicherweise die Ohnmacht von Gesetzgeber und Ausführungsorgan wie in der Bekämpfung der Spielsucht. Ein Urtrieb des Menschen, dem auch stärkste Naturen nicht selten erlagen, lebte sich hier aus. Der ordnende Staat, der diesen Trieb in gesetzliche Bahnen zu lenken versuchte, stand immer wieder raffiniertester Wendigkeit gegenüber, die zu bändigen ihm nicht gelingen konnte. Der Kampf der

Polizei gegen das Unwesen der Glücksspiele musste deshalb Stückwerk bleiben.»

Spielhöllen hat's in Zürich und Umgebung immer und immer wieder gegeben. Da waren, lang ist's her, etwa gewisse Beizen: Vorne in den Gaststuben ging's noch ordelig her und zu. Hinten in den Nebenund Seitenstübchen verschwiegener Chnellen aber regierte das, was man gemeinhin als Spielteufel zu bezeichnen pflegt. Hohe und höchste Einsätze – so vermeldet die Geschichte der Kantonspolizei – und ständige Klagen machten ein Eingreifen notwendig. Als Lasterhöhlen waren zum Beispiel die Spanischen Weinhallen verschrien; aber es gab auch andere heisse Kneipen. Im Februar 1902 verlangte der Kirchenrat die Unterdrückung der Glücksspiele.

Die Justiz- und Polizeidirektion klemmte sich hinter die Sache. Vorerst unbegründete Erleichterung: in Zürichs Spielhöllen dominierten die Ausländer. Und wer spielte denn da die kostspieligen und verbotenen Spielchen? Zum Beispiel, sagte die Polizei, stellenlose Portiers, Kellner, Kommis, Agenten, Handelsleute, Hausierer, Wirte, berufslose Ausländer, einheimische Kaufleute und Privatiers, ja sogar «Professionisten», die vom Glücksspiel ausschliesslich lebten.

Beim Spielklub in Zürich 3, den die Polizei Ende Februar aushob, wurde in luxuriösen Räumen «Black Jack» gespielt. Da steht ein doppeltes Kartenspiel mit 104 Karten samt Joker zur Verfügung. Zehn bis König zählen je zehn Punkte, das As je nach Vereinbarung 11 Punkte oder nur einen einzigen, die andern Karten soviele wie ihre Zahl. Der Witz: man muss möglichst rasch Karten haben, die zusammen 21 Punkte oder einen möglichst angenäherten Wert von unten her ergeben.

Dabei kann natürlich mit sehr grossen Geldeinsätzen gespielt werden. Uebrigens ähnelt «Black Jack» einem früher in Zürich verbreiteten Glücksspiel, das «Siebzehn und Vier» hiess. Es gehörte zu den wichtigsten, etwa neben «Bakkarat», «Meine Tante – Deine Tante», «Gottes Segen bei Cohn», wobei der Bankhalter immer eine zentrale Figur war. Damals wurde laut Polizeiberichten zu allen Tageszeiten gespielt. In einigen Lokalen war um Mitternacht Schluss, in andern begann der Betrieb erst um neun Uhr abends und dauerte bis in den frühen Morgen hinein. Die Polizeistunde war in Zürich damals unbekannt. Unerfahrene Fremde, die sich vorübergehend in Zürich aufhielten und sich in einen solchen Spielklub verirrten, wurden von den in Zürich lebenden oder zumindest lauernden Profis meistens ganz zünftig gerupft. Zwar greift die Polizei zeitweise scharf durch im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Aber, so las man's 1954: «Die Geschäftsberichte der Polizeidirektion bringen Jahr für Jahr die bekannten Klagen über die unbezähmbare Spiellust der Zürcher.» Obschon, wer heutzutage beim illegalen Spiel erwischt wird, mit Geldstrafen bis zu 10000 Franken rechnen muss. Beziehungsweise bis zu 20000 Franken und eventuell Gefängnis bis zu sechs Monaten, wenn ein verurteilter Spieler innerhalb von fünf Jahren wieder beim verbotenen Glücksspiel erwischt wird.

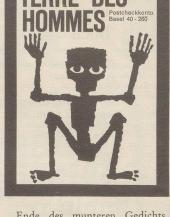
Tja, und dabei kam ich mir als Bub im Ferienlager jeweils ungeheuer verrucht und grossartig vor, wenn wir zum Beispiel «bänkelten» (was scheint's auch verboten ist) und ich innert 14 Tagen sage und schreibe 20 Rappen verlor!

Kriminalgedichte

Wenn wir schon mitten im Kriminellen drin stecken, darf ich hier vielleicht einen Zürcher namens Marcel E. Bachmann erwähnen, gleich alt wie ich, sowie einen Herrn Karl Guldenschuh, acht Jahre jünger als ich, von und in Zürich. Diese beiden sind zwar gar nicht kriminell. Sondern: Bachmann ist selbständiger Berufsmann und schrieb nebenbei Kriminalgedichte, und Guldenschuh las diese, ging hin und machte Illustrationen dazu. So entsteht – manchmal – ein Buch.

Inspiriert zu seinem Tun wurde Marcel E. Bachmann nach seinen Angaben durch einen Ausspruch eines Alt-Detektiv-Wachtmeisters namens Joh. Peter Kurz, dessen kriminalistischer Hauptspruch lautete: «Es ist keine Leiche zu tot, um nicht ermordet worden zu sein.» Verlegt ist das Buch mit 100 Gedichten beim Impressum Verlag, der eigens zu diesem Zweck ins Leben gerufen wurde. Und ... ach was, ich zitiere vorerst einmal:

Zehn Kleine Mörderlein Erschlugen Ihrer sieben. Da sind Wenn Nichts dazwischen kam Noch ihrer drei Geblieben.



Ende des munteren Gedichts. Alle sehen optisch ein bisschen ähnlich aus. Um Platz zu sparen, ziehe ich graphisch zusammen. Da gibt's etwa noch: «Ein Dieb hatte ein Hobby: er bastelte Polizisten. / Die versuchte er dann übungshalber und auch spasshalber zu überlisten.» Nicht unheiter und fast skurril dieses: «Ein Pfund verkaufte sich für sechshundert Gramm, / worauf ihm, als sie dahinter kamm, / die Gewerbepolizei das Patent wegnamm.» Und dann, aber das gebe ich jetzt wieder exakt nach Autoren-Schreibweise durch, Punkte ausgenommen:

Ein schnapstrinkender Gerichtsmediziner Besah Eine Leiche. Ein schnapstrinkender Gerichtsmediziner Besah Zwei Leichen. Komisch, Fand er, Wie die sich Gleichen.

Harmlos? Gar nicht so bös? Gewiss nicht, aber Bachmann hat's schon härter: «Tante Emma wurde, weil sie ihr Erbe noch nicht vermacht, von langer Hand kurzerhand...» Ach nein, ich lass den Schluss weg! Neugierige können das Buch ja kaufen. Schon eher, nebimässiger, dieses:

Dies war Mein kürzester Kriminalfall: Drei Zwei Eins Aus. Von Ueberlebenden Nicht die Laus.

Vielleicht noch: «Ein vergiftetes Huhn...» Nein, geht nicht heute. Lieber nett: «Der Vater stahl eine Gans, die Mutter stahl ein Huhn, / die Kinder stahlen Rüben. / Man muss sich erst in kleinen Dingen üben, / will man später grössere Dinge tun.» Endlich: «Der Staatschef ist kein Gauner, sagten die einen. / Was kümmert es den Staatschef, was die andern meinen?» (Das Buch ist im Impressum-Verlag Dietikon erschienen.)

berner oberland

INTERLAKEN

Der Frühling hält Einzug!

Wie wär's mit einer aktiven «Frühjahrskur» auf dem 18-Löcher-Golfplatz oder in der Schweizer Segelschule Interlaken-Neuhaus?

Auskunft und Prospekte: Verkehrsverein 3800 Interlaken Tel. 036 / 22 21 21, Telex 32528